



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 32

Luzia Vetterli und Maria Pilotto namens der
SP/JUSO-Fraktion

vom 20. Dezember 2016

(StB 209 vom 12. April 2017)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
11. Mai 2017
überwiesen.**

Häusliche Gewalt ist keine Privatsache

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Stadtrat geht mit den Schilderungen der Postulantinnen zum Thema häusliche Gewalt einig. Dem Kanton gegenüber hat er sich bezüglich der Kürzungen im Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17), die den Bereich häusliche Gewalt betreffen, kritisch geäussert.

Die Luzerner Sicherheitsberichte (seit 2007) legen den Fokus hauptsächlich auf Gefährdungen, die den öffentlichen, städtischen Raum betreffen: von Störungen und Verstössen im öffentlichen Raum bis hin zu Naturgefahren. Im Sicherheitsbericht 2016, der vom Inhalt her ein Update des umfangreicheren, detaillierteren 2013er-Berichts darstellt, wurde bewusst *nicht* auf die Gefährdung der häuslichen Gewalt eingegangen. Dies aus folgender Überlegung: Einerseits beschränken sich solche Handlungen fast ausschliesslich auf den privaten Raum, der vom Sicherheitsbericht nicht behandelt wird, andererseits liegen die Kompetenzen in der Thematik häuslicher Gewalt – wie von den Postulantinnen erwähnt – in erster Linie beim Kanton.

Zu den im Postulat aufgeführten Anliegen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Der Stadtrat solle prüfen, inwiefern es für die Sicherheit der städtischen Bevölkerung sinnvoll ist, gewisse Massnahmen, welche der Kanton durch das KP 17 einspart, selber zu übernehmen.

Durch das Konsolidierungsprogramm KP17 des Kantons werden im Bereich häusliche Gewalt 40 Stellenprozente und Leistungsverträge mit externen Partnern im Beratungsbereich eingespart. Dies hat den Wegfall folgender Tätigkeiten zur Folge:

- Runder Tisch „Häusliche Gewalt“ (kantonale Vernetzung aller von häuslicher Gewalt betroffenen Stellen)
- Arbeitsgruppe Pflichtberatung
- Umsetzung nationale Empfehlungen „Häusliche Gewalt und Sucht“
- Mitarbeit nationale Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt und Sucht“
- Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen (ausser Generalistenausbildung der Luzerner Polizei)

- Teilnahme und Mitarbeit an schweizerischen Tagungen zu den Themen Häusliche Gewalt, Stalking, Zwangsheirat usw.
- Verfassen von Beiträgen in Publikationen
- Projekte wie „Willkommen zu Hause“ oder internationale Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“

Nach Rücksprache mit der Fachstelle Gewaltprävention des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern wird der Stadt empfohlen, dass sie ihre Möglichkeiten in erster Linie im Bereich der Sensibilisierung und Prävention nutzen würde. Folgende Betätigungsfelder sind vorstellbar:

- Schulung im Bereich häusliche Gewalt aller städtischen Institutionen (KESB, Beratungsstellen, Schulen usw.)
- Beteiligung/Teilnahme an der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“
- Weitere Kampagnen
- Öffentliche Veranstaltungen zu aktuellen Themen im Bereich häusliche Gewalt (wie z. B. Zwangsheirat)
- Auflage von Informationsmaterial bei städtischen Stellen
- Bewirtschaftung Informationsmaterial zu häuslicher Gewalt auf der Website der Stadt Luzern
- Nutzung bestehender Informationsgefässe z. B. Informationsblätter

Der Stadtrat betont, dass er den teilweisen Rückzug des Kantons aus der Thematik häusliche Gewalt als nicht zweckmässig erachtet. Der Kanton zieht sich damit bei einer Aufgabe, die in seiner Zuständigkeit liegt, aus der Verantwortung. Der Stadtrat ist jedoch bereit, diese Aufgaben, die bislang durch den Kanton ausgeübt wurden, inkl. der damit verbundenen Kosten genauer prüfen zu lassen. Eine erste Grobschätzung deutet auf einen tiefen sechsstelligen Betrag hin.

Weiter wird empfohlen, dass sich städtische Stellen, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, gut vernetzen und so von gegenseitigem Wissen und Erfahrungen profitieren können. Dies findet bislang in erster Linie fallbezogen statt.

Zu 2.:

Es sei in Gesprächen mit der Luzerner Polizei abzuklären, inwiefern die seltene Anwendung polizeilicher Wegweisungen bei häuslicher Gewalt auch auf städtischem Gebiet vorkommt und falls ja, warum dies so ist. Allenfalls muss auch das Gespräch mit der zuständigen Staatsanwaltschaft gesucht werden, um zu eruieren, mit welchen Massnahmen (Auflagen anstelle Untersuchungshaft während laufendem Verfahren wie Antiaggressionstraining, Bewährungshilfe, Paartherapie etc.) präventiv eingegriffen werden kann.

Die Beantwortung von Punkt 2 erfolgte in enger Absprache mit der Luzerner Polizei, Fachgruppe Gewaltschutz.

Der Luzerner Polizei stehen in Fällen von häuslicher Gewalt verschiedene Massnahmen gegen die gefährdende Person zur Verfügung:

Vorläufige Festnahme Art. 217 StPO

Im Rahmen der Strafverfolgung kann die Polizei die beschuldigte Person vorläufig festnehmen, wenn diese ein Verbrechen oder Vergehen begeht bzw. unmittelbar nach der Begehung angetroffen wird und sofern Haftgründe vorliegen. Die vorläufige Festnahme dauert max. 24 Stunden. Die Staatsanwaltschaft kann diese um weitere 24 Stunden verlängern und/oder Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen, falls sich der Tatverdacht und die Haftgründe bestätigen. Die Dauer der vorläufigen Festnahme bzw. der Untersuchungshaft bemisst sich am vorliegenden Straftatbestand, den bestehenden Haftgründen sowie an der Verhältnismässigkeit.

Polizeigewahrsam § 16 PolG

Als Massnahme der Gefahrenabwehr und primär auch im Sinne des Opferschutzes kann die Polizei die gewaltausübende Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sie sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet. Der Polizeigewahrsam hat immer verhältnismässig zu sein und darf nicht länger als unbedingt notwendig dauern. Spätestens nach 24 Stunden muss die gewaltausübende Person aus dem Polizeigewahrsam entlassen werden.

Als Voraussetzungen für Polizeigewahrsam gelten u. a. Alkohol- und/oder Drogenkonsum der gewaltausübenden Person. Für Polizeigewahrsam muss ein abschliessender Entscheid des zuständigen Abteilungs- oder Pikettoffiziers vorliegen.

Wegweisung und Betretungsverbot § 13a ff. EG ZGB

Sind in einem Fall von häuslicher Gewalt die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme oder einen Polizeigewahrsam nicht gegeben, muss die aktuelle Gefährdungslage analysiert werden. Dabei werden namentlich folgende Faktoren geprüft:

- Gewaltorientierte kriminalpolizeiliche Vorgänge der gefährdenden Person
- Aktuelles Verhalten der gefährdenden Person (psychische Gewalt, Sachbeschädigungen usw.)
- Einschlägige Wahrnehmungen Dritter

Resultiert aus der Beurteilung dieser und weiterer Faktoren, dass die gewaltausübende Person das oder die Opfer ernsthaft gefährdet oder mit einer ernsthaften Gefährdung bedroht, so ist eine Wegweisung und ein Betretungsverbot zu verfügen. Die ernsthafte Gefährdung muss sich für die Polizei als glaubhaft, aber nicht als klar erwiesen darstellen. Auch diese Zwangsmassnahme (Wegweisung und Betretungsverbot von max. 20 Tagen) kann lediglich durch den zuständige Abteilungs- oder Pikettoffizier angeordnet werden.

Eine Wegweisung und ein Betretungsverbot kann auch nach der Entlassung aus dem Polizeigewahrsam oder der vorläufigen Festnahme durch einen Polizeioffizier zum Zweck der Gefahrenabwehr verfügt werden.

Falls das oder die Opfer im Anschluss an das Ereignis bzw. die polizeiliche Intervention in eine geschützte Einrichtung (z. B. Frauenhaus o. Ä.) eintreten, fällt objektiv die unmittelbare Gefährdung weg. Somit kann in einem solchen Fall keine Wegweisung und kein Betretungsverbot mehr verfügt werden.

Im Anschluss an eine Wegweisung und ein Betretungsverbot wird durch die polizeiliche Sachbearbeiterin oder den polizeilichen Sachbearbeiter unverzüglich mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen. Nach entsprechender Orientierung entscheidet diese über eine allfällige Pflichtberatung, die die gewaltausübende Person zu absolvieren hat. Die Pflichtberatung ist ein Beratungsprogramm zum persönlichen Umgang mit Gewalt und soll gewaltausübenden Personen in kritischen Situationen helfen, die Kontrolle über sich selbst bewahren zu können.

Der Kanton Luzern kennt seit 1. Juli 2004 die Wegweisung bei häuslicher Gewalt. Bis zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) verfügte der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin auf Antrag der polizeilichen Sachbearbeiterin oder des polizeilichen Sachbearbeiters innerhalb von 48 Stunden eine Wegweisung, welche damals um maximal zehn Tage verlängert werden konnte. Mit dem Inkrafttreten der StPO mussten die kantonalen Gesetze angepasst werden; die Wegweisung und das Betretungsverbot wurden neu im EG ZGB § 13a ff.¹ geregelt. Die Kompetenz zur Verfügung einer Wegweisung und eines Betretungsverbots wurde dabei der Polizei bzw. dem Polizeioffizier übertragen und die maximale Dauer auf 20 Tage verlängert.

Statistische Angaben

Das nachfolgende Zahlenmaterial bezieht sich auf den ganzen Kanton Luzern. Die Stadt Luzern wurde nicht separat erfasst. Allgemein kann aber gesagt werden, dass weitaus die meisten Fälle von häuslicher Gewalt sich auf die Stadt und die Agglomeration sowie die ländlichen Zentrumsgemeinden im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen konzentrieren. Je ländlicher das Gebiet ist, umso weniger wird die Polizei bei häuslicher Gewalt alarmiert. Generell ist zu bemerken, dass sich das Zahlenmaterial lediglich auf die der Polizei gemeldeten Fälle von häuslicher Gewalt beschränkt. Fälle, die durch spezialisierte Institutionen wie Opferberatungsstelle, KESB, Frauenhaus usw. ohne Beizug der Polizei bearbeitet wurden, sind nicht erfasst.

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Interventionen ²	540	527	512	443	491	487	423	403
Wegweisungen (m)				36	49	50	32	33
Wegweisungen (w)				3	3	4	3	0
Wegweisungen total				39	52	54	35	37

¹ In Kraft seit 1. Januar 2011.

² Alle polizeilichen Interventionen, auch ohne Strafanzeigen (entspricht nicht der polizeilichen Kriminalstatistik [PKS]).

Vergleich mit anderen Kantonen (Jahre 2008–2014)

Kanton	LU	AG	BL	TG	ZH
Einwohnerzahl 2013	390'350	636'360	278'660	260'280	1'425'540
Ø Interventionen	489	1'238	458	791	4'858
Ø Wegweisung	45	194	73	133	1'071
Interventionen/Wegweisungen in % ³	9,2	15,6	15,9	16,8	22,0
Max. Dauer in Tage	20	20	12	14	14

Gesamthaft betrachtet wird im Kanton Luzern im Verhältnis zur Einwohnerzahl eher seltener eine Wegweisung und ein Betretungsverbot gegen gewaltausübende Personen ausgesprochen als in den Vergleichskantonen. Da die Voraussetzungen für diese Massnahme aber in den kantonalen Gesetzen geregelt sind, ist ein direkter Vergleich kaum möglich. So kennt gemäss Wissensstand der Luzerner Polizei kein anderer Kanton die explizite Anweisung, wonach gewaltausübende Personen mit Alkohol- und/oder Drogenkonsum entweder vorläufig festgenommen oder in Polizeigewahrsam genommen werden. Leider liegt der Luzerner Polizei kein auswertbares Zahlenmaterial vor, welches Aussagen darüber zulässt, in wie vielen Fällen von häuslicher Gewalt eine vorläufige Festnahme oder ein Polizeigewahrsam erfolgte.

	Einw.	2016	2015	2014	2013	2012	2011	Ø
Wegweisungen total		32	37	35	54	52	39	42
Landschaft inkl. Agglo.	320'000	15	29	24	36	36	20	27
Stadt Luzern	80'000	17	8	11	18	16	19	15

Ausgehend von einem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Luzern zur Landschaft von 1:4 werden in der Stadt im Durchschnitt eher mehr Wegweisungen und Betretungsverbote verhängt.

Zu 3.:

Im Rahmen des Kindesschutzrechtes sei zu prüfen, wie das Thema häusliche Gewalt vermehrt beachtet werden kann (entsprechende Schulungen der Mitarbeitenden, Erarbeitung von Reaktionsabläufen bei Gefährdungsmeldungen durch Schule etc., Abklärung rechtlicher Möglichkeiten, Aufbau eines entsprechenden Angebots).

Die KESB ist auf das Thema der häuslichen Gewalt sensibilisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KESB sind sich bewusst, dass häusliche Gewalt eine erhebliche Kindswohlfährdung darstellt, und werden regelmässig in entsprechende Weiterbildungen geschickt. Mit der Luzerner Polizei besteht die Vereinbarung, dass die KESB immer eine Meldung erhält, wenn die Polizei bei ihren Einsätzen wegen häuslicher Gewalt feststellt, dass Minderjährige betroffen waren oder im entsprechenden Haushalt leben. Die KESB nimmt anschliessend entsprechende Abklärungen von und eröffnet einen Kindesschutzfall.

³ Wegweisungen im prozentualen Verhältnis zu den Interventionen.

Die KESB steht Schulen, Fachstellen, Polizei oder weiteren Institutionen für telefonische Anfragen zur Verfügung. Weiter können Beobachtungen mit der KESB besprochen werden; die KESB leistet entsprechende fachliche Unterstützung.

In schwierigen Einzelfällen arbeitet die KESB eng mit dem kantonalen Bedrohungsmanagement zusammen, wo diverse Fachleute ihr spezifisches Fachwissen einbringen und Einschätzungen der Gefährlichkeit der Täterinnen und Täter abgeben und so die bestmögliche Lösung für alle Beteiligten gesucht bzw. gefunden werden kann. Potenzielle Täter oder Personen, die bereits häusliche Gewalt angewendet haben, werden an die Agredis (agredis.ch; „Gewaltberatung – von Mann zu Mann“) verwiesen. Weiter arbeitet die KESB auch eng mit dem Frauenhaus zusammen, welches für betroffene Frauen, Kinder oder Fachstellen 24 Stunden erreichbar ist. Gewaltbetroffene Kinder, die nicht mehr nach Hause zurückkehren wollen oder können, werden umgehend in der Notaufnahme Utenberg (NAU) untergebracht.

Zu 4.:

Im nächsten Sicherheitsbericht sei das Thema häusliche Gewalt aufzunehmen und vertieft zu behandeln.

Die Luzerner Sicherheitsberichte legen seit 2007 im Dreijahresturnus den Fokus hauptsächlich auf Gefährdungen, die den öffentlichen, städtischen Raum betreffen: von Störungen und Verstössen im öffentlichen Raum bis hin zu Naturgefahren. Im Sicherheitsbericht 2016, der vom Inhalt her ein Update des umfangreicheren, detaillierteren 2013er-Berichts darstellt, wurde bewusst *nicht* auf die Gefährdung der häuslichen Gewalt eingegangen, die v. a. im Privatraum vorkommt.

Der Stadtrat ist sich aber der Bedeutung und der Häufigkeit dieser Gewaltform bewusst und ist gewillt, einen Beitrag zur Reduktion solcher Vorkommnisse zu leisten. Hinsichtlich der Erarbeitung des voraussichtlich wieder detaillierteren Sicherheitsberichts 2019 soll die Behandlung der Thematik häusliche Gewalt, in enger Absprache mit der Luzerner Polizei sowie kantonalen und städtischen Fachstellen, geprüft werden.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen. Gemäss den oben stehenden Ausführungen erachtet er die Anliegen 2 und 3 als bereits erfüllt.

Stadtrat von Luzern

